



Öffentliche Bekanntmachung

des Landrates des Landkreises Vorpommern-Rügen, untere Wasserbehörde nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Hansestadt Stralsund beabsichtigt als Ersatzbau die Errichtung eines Trinkwasserbrunnens in der Wasserfassung Andershof II.

Das Vorhaben gilt wasserrechtlich als Tatbestand nach § 49 Wasserhaushaltsgesetz. Der Landrat als zuständige Behörde für die wasserrechtliche Entscheidung hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Punkt 13.4 der Anlage 1 UVPG durchgeführt.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Als vorhabenbedingte Wirkungen wurden Bodenverdichtungen im unmittelbaren Bereich des Bohrplatzes und Lärmemissionen während der Bauzeit identifiziert. Unter Berücksichtigung der Vorbelastung des Standortes sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sehr gering. Durch die Entfernung des Vorhabenstandortes zur Bebauung sind Überschreitungen des zulässigen Lärms am Ort der Beurteilung nicht zu erwarten.

Natur-, Landschafts-oder EU-Vogelschutzgebiete sowie FFH-Gebiete sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Auswirkungen auf die geschützten Biotope im Umfeld des Vorhabens sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen als untere Wasserbehörde wird über das geplante Vorhaben nach den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes entscheiden.

Stralsund, 11.03.2021

Im Auftrag

Jan Trenkmann
Fachdienstleiter Umwelt

UVPG Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010, BGBl. I S. 94, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)